

**1. Änderung der Satzung
des Marktes Markt Rettenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen vom 16.12.2022 für den Ortsteil Engetried
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach für den Ortsteil Engetried folgende, erste Änderung der Satzung:

§ 1

§ 4 (Grabgebühren) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. „Die Grabgebühren betragen für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für
 - a. ein Familiengrab auf 20 Jahre 1.400,00 Euro
 - b. ein Einzelgrab auf 20 Jahre 700,00 Euro
 - c. ein Urnengrab auf 10 Jahre 175,00 Euro
 - d. ein Urnengrab auf 10 Jahre im Plangebiet „F“ der Stammsatzung 350,00 Euro

2. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt bei
 - a. einem Familiengrab 70,00 Euro/Jahr
 - b. einem Einzelgrab 35,00 Euro/Jahr
 - c. einem Urnengrab 17,50 Euro/Jahr
 - d. einem Urnengrab im Plangebiet „F“ der Stammsatzung 35,00 Euro/Jahr

3. Die Verlängerungsgebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist zur zuletzt eingebrachten Leiche im Voraus zu entrichten.“

§ 2

§ 6 (Sonstige Gebühren) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. „Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 1.200,00 Euro
2. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 800,00 Euro
3. Die Gebühr für das Anbringen einer Schrifftafel im Plan-gebiet „F“ der Stammsatzung beträgt 100,00 Euro und für das Abnehmen 50,00 Euro
4. Für sonstige Dienstleistungen je angefangene Stunde und Person 30,00 Euro
5. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rettenbach, den 14.06.2024



Martin Hatzelmann
Erster Bürgermeister

